

### *Entscheidungsinhalte und Entscheidungswirkungen*

eine Kassation aus Gründen der Wahrung des Rechtsbestandes und der Rechtssicherheit beziehungsweise aus Gründen der Praktikabilität oder der Rücksichtnahme auf den Gesetzgeber.<sup>133</sup> Es soll also der festgestellten Verfassungswidrigkeit keine Bedeutung beigemessen werden, wofür verfassungsrelevante Gründe ins Feld geführt werden.<sup>134</sup> Dabei fallen insbesondere die "verfassungspolitischen" Konsequenzen einer allfälligen Aufhebung der als verfassungswidrig gerügten Bestimmung ins Gewicht, auf die Bedacht genommen wird.<sup>135</sup> Der Staatsgerichtshof vertritt dazu die Meinung, dass ihm eine solche "pragmatische Mittellösung"<sup>136</sup> erlaube, "unzweideutig seine verfassungsrechtliche Leitfunktion wahrzunehmen und verfassungswidrige Rechtsnormen selbst dann als solche zu benennen, wenn eine Kassation aus gewichtigen praktischen oder verfassungspolitischen Gründen ausnahmsweise nicht realisierbar ist."<sup>137</sup> Der Staatsgerichtshof erwartet vom Gesetzgeber in jedem Fall ein Tätigwerden, ohne dass er aber die Appellentscheidung mit einer zeitlichen Befristung versehen würde.<sup>138</sup> Es soll gegebenenfalls dem Gesetzgeber Zeit zu einer entsprechenden Reaktion eingeräumt werden, da es nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes sein kann, den unter Umständen "komplexen, von zahlreichen, wesentlich auch politischen Faktoren abhängigen Entscheidungsfindungsprozess vorwegzunehmen".<sup>139</sup>

<sup>133</sup> Die für eine Appellentscheidung ausschlaggebenden "Sachzwänge" (so StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 [37]) sind zu vielfältig und lassen sich kaum systematisieren, da sie zu sehr mit den Besonderheiten des Einzelfalls zusammenhängen.

<sup>134</sup> In StGH 1984/12, Urteil vom 8./9. April 1986, LES 3/1986, S. 70 (72), dienten dem Staatsgerichtshof solche Gründe ("Wahrung der Rechtsgrundlage des Versicherungsvertragswesens und in Erwartung der vorgesehenen Rechtsbereinigung") noch als Ausweg, um von einer amtswegigen Prüfung eines – wie sich aus den vorausgehenden Darlegungen und StGH 1981/18, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 2/1983, S. 39 (42 f.) ergibt – verfassungswidrigen Gesetzes Abstand nehmen zu können.

<sup>135</sup> So StGH 1990/16, Urteil vom 2. Mai 1991, LES 3/1991, S. 81 (83).

<sup>136</sup> Von einer "pragmatischen Lösung" spricht auch Wiltraut Rupp v. Brünneck, *Darf das Bundesverfassungsgericht an den Gesetzgeber appellieren?*, S. 372.

<sup>137</sup> StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38). Vgl. auch Andreas Kley, *Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts*, S. 314 f.

<sup>138</sup> Vgl. auch die bei Benda/Klein, *Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts*, S. 496/Rdnr. 1193 f., wiedergegebene Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes.

<sup>139</sup> StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993 als Verwaltungsgerichtshof, LES 2/1994, S. 37 (39).